

Bundesblatt

99. Jahrgang.

Bern, den 4. September 1947.

Band III.

Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

5285

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Genf betreffend Abänderung des Art. 120, Absatz 2, der Kantonsverfassung.

(Vom 30. August 1947.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 5. und 6. Juli 1947 hat die Wählerschaft des Kantons Genf mit 29 616 gegen 5263 Stimmen dem vom Grossen Rat am 22. März 1947 angenommenen Verfassungsgesetz, das den Art. 120, Abs. 2, der Kantonsverfassung betreffend die Organisation der Genfer Industriellen Betriebe abändert, zugestimmt.

Die bisherige und die neue Fassung lauten wie folgt (Übersetzung):

Bisheriger Text

Art. 120, Abs. 2.

Mit der Verwaltung der Industriellen Betriebe ist ein Verwaltungsrat von dreizehn Mitgliedern betraut, die für fünf Jahre wie folgt gewählt werden:

Fünf Mitglieder durch den Staatsrat:

fünf Mitglieder durch den Gemeinderat der Stadt Genf;

Neuer Text

Art. 120, Abs. 2.

Mit der Verwaltung der Industriellen Betriebe ist ein Verwaltungsrat von sechzehn Mitgliedern betraut, die für fünf Jahre wie folgt gewählt werden:

Fünf Mitglieder durch den Staatsrat;

fünf Mitglieder durch den Gemeinderat der Stadt Genf;

ein Mitglied durch die Gemeinderäte des «Rive droite»;

ein Mitglied durch die Gemeinderäte der Gemeinden zwischen Arve und See;

ein Mitglied durch die Gemeinderäte der Gemeinden zwischen Arve und Rhone.

ein Mitglied durch die Gemeinderäte des «Rive droite»;

ein Mitglied durch die Gemeinderäte der Gemeinden zwischen Arve und See;

ein Mitglied durch die Gemeinderäte der Gemeinden zwischen Arve und Rhone;

drei Mitglieder aus dem Personal der Industriellen Betriebe, die vom Gesamtpersonal, entsprechend den Wahlen in den Nationalrat, nach dem System der Verhältniswahl in geheimem Wahlverfahren gewählt werden.

Übergangsbestimmung.

Bis zum Ablauf des Mandates der im Jahre 1946 gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt die Zahl der Personalvertreter nicht drei, sondern zwei, und die Mitgliederzahl des Verwaltungsrates nicht sechzehn, sondern fünfzehn.

Mit Schreiben vom 30. Juli hat der Staatsrat des Kantons Genf für das Verfassungsgesetz vom 22. März 1947 die eidgenössische Gewährleistung nachgesucht.

Die «Industriellen Betriebe von Genf» verwalten und betreiben die der Stadt Genf gehörenden oder ihr durch Konzession übertragenen öffentlichen Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgungen. Sie sind ein von der Stadtverwaltung getrenntes Unternehmen des öffentlichen Rechts, besitzen eigene juristische Persönlichkeit und unterstehen der Kontrolle des Staatsrates und des Gemeinderates der Stadt Genf. Bis jetzt wurden sie von einem Verwaltungsrate von dreizehn Mitgliedern verwaltet, deren Wahl behördlich erfolgte. Ein kantonales Gesetz sah vor, dass wenigstens ein, aber höchstens zwei Mitglieder aus dem Personal der Industriellen Betriebe zu wählen seien. Dieses mehrere hundert Angestellte und Arbeiter zählende Personal war jedoch nicht berechtigt, seine Vertreter selbst zu bestimmen. Dieses Recht wird es nun inskünftig ausüben können, indem der abgeänderte Verfassungsartikel die Mitgliederzahl des Verwaltungsrates von dreizehn auf sechzehn erhöht und vorsieht, dass drei Mitglieder aus dem Personal durch die Gesamtheit des Personals in geheimem Wahlgang nach dem System der Verhältniswahl gewählt werden.

Die dem neuen Artikel angefügte Übergangsbestimmung rechtfertigt sich dadurch, dass schon ein Vertreter des Personals dem Verwaltungsrate angehört, so dass für die laufende Verwaltungsperiode nur zwei Vertreter zu wählen sind.

Es ist klar, dass die abgeänderte Verfassungsbestimmung in die ausschliessliche Zuständigkeit des Kantons fällt und das Bundesrecht nicht berührt.

Wir beantragen Ihnen deshalb, dem Verfassungsgesetz des Kantons Genf vom 22. März 1947 durch Annahme des nachfolgenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 30. August 1947.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

Stampfli.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Genf betreffend die Abänderung von Art. 120, Absatz 2, der Kantonsverfassung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 30. August 1947,

in Erwägung, dass das in der Volksabstimmung vom 5. und 6. Juli 1947
angenommene Verfassungsgesetz nichts den Vorschriften der Bundesverfassung
Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1.

Dem Verfassungsgesetz des Kantons Genf vom 22. März 1947 betreffend
Abänderung von Art. 120, Abs. 2, der Staatsverfassung des Kantons Genf
(Organisation der Industriellen Betriebe) wird die Gewährleistung des Bundes
erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des
Verfassungsgesetzes des Kantons Genf betreffend Abänderung des Art. 120, Absatz 2, der
Kantonsverfassung. (Vom 30. August 1947.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5285
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1947
Date	
Data	
Seite	1-4
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 970

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.